

Donnerstag den 5. September 1872.

(329—1)

Nr. 6064.

Rundmachung.

Als See-Aspiranten werden in S. M. Kriegsmarine Jünglinge aufgenommen, welche das 17. Lebensjahr erreicht, das 19. nicht überschritten, die Studien an einer Oberrealschule oder einem Obergymnasium absoviert haben, mit Zeugnissen zum mindesten der ersten Klasse und in den mathematischen Lehrgegenständen mindestens mit „genügend“ classificiert, ferner physisch zum Seebienste tauglich sind und die Aufnahmeprüfung mit gutem Erfolg bestehen.

Die Aufnahmeprüfung umfaßt:

a. **Arithmetik:** Theilbarkeit der Zahlen, gemeine und Decimalbrüche, Potencieren, Ausziehen der Quadratwurzel mit den brauchbarsten Abkürzungen, Verhältnisse, Proportionen und deren Anwendung, Kettenatz, Durchschnittsrechnung.

b. **Algebra:** Die 4 Grundoperationen, Potenzen, Wurzeln, Proportionen, Logarithmen, Gleichungen, bis inclusive der des zweiten Grades, Reihen, Kettenbrüche, binomischer und polinomischer Lehrsatz.

c. **Geometrie:** Planimetrie mit Inbegriff der Haupteigenschaften der Kegelschnittslinie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Anwendung der Algebra auf Geometrie, Anfangsgründe der analytischen Geometrie.

d. **Physik:** Allgemeine Eigenschaften der Körper, Gleichgewicht und Bewegung. Eigenschaften der festen, tropfbaren und ausdehnbaren Körper, Akustik, Licht, Magnetismus, Electricität und Wärme.

e. **Geographie:** Kenntnis der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen und politischen Einrichtung, die für den geographischen Unterricht unerlässlichen Punkte aus der Heimatskunde, specielle Geographie Europas, Eintheilung der Länder nach Völkern und Staaten, Statistik Oesterreichs im Vergleich zu den anderen Hauptstaaten.

f. **Geschichte:** Uebersicht der Hauptbegebenheiten der Weltgeschichte in ihrem Zusammenhange, und wird hierbei die eingehende Kenntnis der Geschichte Oesterreichs erfordert.

g. **Deutsche Sprache:** Schriftliche Aufsätze, Sicherheit und Gewandtheit in klarer Darstellung der Gegenstände, Kenntnis der bedeutendsten Erscheinungen der neueren deutschen Literatur.

Die Kenntnis fremder Sprachen wird eine besondere Berücksichtigung finden.

Die an der Marine-Akademie in Fiume vor einer daselbst zusammenzustellenden Commission abzulegende Prüfung gilt als mit Erfolg bestanden nur in dem Falle, wenn der Bewerber aus allen Gegenständen zum mindesten mit „genügend“ classificiert wird.

Vom Tage der Ernennung zu See-Aspiranten treten die Bewerber in den Genuß der Gage jährlicher 372 fl., mit welcher am Lande der Bezug des competenten Quartiers, eingeschifft hingegen des festgesetzten Schiffskostgeldes verbunden ist; außerdem erhalten dieselben bei ihrer Aufnahme einen Equipierungsbeitrag von 100 fl. ö. W.

Die Reise zur Aufnahmeprüfung haben dieselben auf eigene Kosten zu bewirken.

Bewerber um die Aufnahme als See-Aspiranten haben ein schriftliches Gesuch an die Marine-Section des Reichs-Kriegs Ministeriums

bis 30. September l. J.

zu richten und diesem Gesuche beizuschließen:

- den Tauf (Geburts) und Heimats-Schein;
- die Zeugnisse über erlernte Sprachen und über die zurückgelegten Studien überhaupt;
- die legalisierte schriftliche Zustimmung des Vaters oder, Vormundes zum Eintritte in die Kriegs-Marine;

d. ein von der zuständigen politischen oder politischen Behörde ausgestelltes Zeugnis über das unbescholtene Vorleben des Bewerbers;

e. das militär-ärztliche Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit zum See- und Kriegsdienste, mit specieller Angabe des Sehvermögens nach den Weisungen der Normal-Verordnung vom 2ten Mai 1872, C. R. M. S. Nr. 263 (Marine-Verordnungsblatt XIII. Stück und Verordnungsblatt für das k. k. Heer 26. Stück), welches von einem graduierten Militär-Arzte des dem Aufenthaltorte des Bewerbers zunächst befindlichen Heeres- (Marine-) Ergänzungsbezirks-Commando oder Truppenkörpers auszustellen ist, endlich,

f. den Impfungsschein.

Mit dem Gebrechen der Kurzsichtigkeit Behaftete sind von der Aufnahme als See-Aspiranten ausgeschlossen.

Wien, im August 1872.

Von der k. k. Marine-Section des Reichs-Kriegs-Ministeriums.

(315—3)

Nr. 1143.

Bestimmungen

über die Abhaltung von Telegraphen-Lehrcursen.

Infolge einer Verfügung des k. k. Handels-Ministeriums werden Telegraphen-Lehrcurse für den Staats-Telegraphendienst unter folgenden Modalitäten eröffnet.

§ 1. **Zweck der Telegraphen-Lehrcurse.**

Der Zweck dieser Curse ist die Heranbildung von zur Completierung des Beamtensandes der k. k. Staats-Telegraphen-Anstalt geeigneten Candidaten.

§ 2. **Umfang des Unterrichtes.**

Der Unterricht wird durch die von den betreffenden k. k. Telegraphen-Directionen zu bestimmenden Beamten erteilt und umfaßt sowohl den administrativen, als den technischen Theil des Telegraphendienstes, letzteren in theoretischer und praktischer Beziehung.

§ 3. **Art der Abhaltung.**

Diese Lehrcurse werden bei den k. k. Telegraphen-Directionen in Linz, Innsbruck, Graz, Triest, Zara, Brünn, Lemberg und Czernowitz abgehalten.

§ 4. **Beginn und Dauer.**

Die Curse beginnen anfangs Oktober 1872, und wird die Dauer derselben auf circa drei Monate festgesetzt.

§ 5. **Bewerbung um die Aufnahme.**

Bewerber um Aufnahme in den Kurs haben ihre Gesuche bis längstens

20. September 1872

bei derjenigen der obgenannten Telegraphen-Directionen, in deren Sitz sie den Kurs zu hören wünschen, einzubringen und darin die in dem folgenden § angeordnete Qualifikation nachzuweisen.

Gesuche, welche nach Ablauf des obigen Termines einlangen, sowie jene von Bewerbern aus dem Civil- oder Militär-Staatsdienste, wenn sie außer dem Dienstwege, d. i. nicht im Wege der dem Bittsteller vorgesetzten Behörde eingebracht würden, könnten keine Berücksichtigung finden.

§ 6. **Qualification der Bewerber.**

Die Bewerber müssen das 18. Lebensjahr zurückgelegt und dürfen, insofern sie nicht in die Kategorie der auf eine Civilanstellung Anspruch habenden Militärs gehören, das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Dieselben haben sich hierüber, sowie über den bisherigen tadellosen Lebenswandel, ihre Verwendung im Staats- oder im Privatdienste, ihre Studien, namentlich über die Absolvierung mit gutem Erfolge der VI. Gymnasial-Klasse oder der Oberrealschule oder einer der letzteren gleichgehaltenen Civil- oder Militär-Unterrichtsanstalt, endlich über ihre physische Eignung zum Telegraphendienste mittelst

legaler Zeugnisse auszuweisen und den Besitz einer guten Handschrift darzuthun.

Außerdem wird von den Bewerbern die volle Kenntnis der deutschen Sprache und eine derartige Vorbildung in der französischen Sprache erfordert, daß sie befähigt sind, Schriftstücke in dieser Sprache geläufig zu lesen und zu übersetzen, und daher die baldige vollkommene Aneignung dieser Sprache mit Grund erwarten lassen.

Die Kenntnis auch anderer in- oder ausländischer Sprachen dient als besondere Empfehlung.

§ 7. **Prüfung und Prüfungs-Calcul.**

Nach Beendigung des Curses wird der Telegraphen-Director oder dessen Stellvertreter mit jedem Telegraphen-Schüler die Prüfung abhalten und darin den Grad der Befähigung durch die Note:

„Vorzüglich befähigt“

„befähigt“ oder

„nicht befähigt“ bezeichnen.

§ 8. **Anstellung der Telegraphen-Schüler.**

Die mit der Note „vorzüglich befähigt“ oder „befähigt“ classificierten Telegraphen-Schüler erlangen die Competenzfähigkeit für eine Anstellung in der Staats-Telegraphen-Anstalt und werden nach Zulässigkeit und in der Regel nach Maßgabe des im Prüfungs-Kataloge auf Grundlage des Erfolges der abgelegten Prüfung erhaltenen Ranges in den Staats-Telegraphendienst aufgenommen werden.

§ 9. **Unterrichtsgebühr.**

Jeder zum Telegraphen-Lehrcurs zugelassene Bewerber hat vor der Einschreibung die Gebühr von acht (8) Gulden ö. W. bei der betreffenden Telegraphen-Direction zu erlegen, wogegen derselbe mit den erforderlichen Lehrmitteln unentgeltlich theilt wird.

Eine Rückstellung dieser Gebühr findet in keinem Falle statt.

Wien, am 12. August 1872.

(333—3)

Nr. 1561.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung einer in Folge Allerhöchster Entschließung vom 21. d. M. bei der k. k. Staatsanwaltschaft zu Graz neu creierten provisorischen Staatsanwalts-Substitutenstelle mit dem Gehalte jährlicher Eintausend Gulden ö. W. wird somit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum 21. September l. J. bei dieser k. k. Oberstaatsanwaltschaft zu überreichen.

Graz, am 28. August 1872.

A. k. Oberstaatsanwaltschaft.

(337—1)

Nr. 870.

Concurs.

Zur Besetzung einer provisorischen Gefangenwacht-Aufseherstelle II. Klasse in der k. k. Männerstrafanstalt zu Laibach, mit der Löhnung jährlicher 260 fl. und dem Genuße der kasernenmäßigen Unterkunft, nebst Service, dem Bezuge einer täglichen Brodportion von je 1½ Pfunden und der Montur nach Maßgabe der bestehenden Uniformierungsvorschriften, wird hiermit der Concurs bis zum 12. September 1872 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese, in Gemäßheit des § 4, litt. a des Gesetzes vom 19. April 1872, Nr. 60 R. G. B., den anspruchsberechtigten Unteroffizieren vorbehaltene und nur in deren Ermangelung an andere verleihbare Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, Standes, ihrer gewerblichen und Sprachkenntnisse, insbesondere der beiden Landes- und ihrer bisherigen Dienstleistung bei der gefertigten k. k. Straßhaus-Verwaltung zu überreichen.

Laibach, am 3. September 1872.

A. k. Straßhaus-Verwaltung.